

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Änderung vom 28. April 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Oktober 1999¹ über die Gebühren im Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. f

¹ Als Auslagen gelten Kosten, die bei einzelnen Dienstleistungen zusätzlich anfallen, namentlich:

- f. Kosten für die Hülle des Familienausweises.

Art. 10 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Artikel 89 und 90 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004² (ZStV) sind anwendbar.

II

Die Anhänge 1–4 werden gemäss Beilage geändert.

¹ SR 172.042.110

² SR 211.112.1

III

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 2. Dezember 1996³ über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³ Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Gebühren kann zu Gunsten der Kantone für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton eine Gebühr von 125 Franken pro Bericht erhoben werden.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

28. April 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 141.21

Anhang I
(Art. 4 Bst. a)

Gebühren für die Dienstleistungen der Zivilstandsämter

Ziff. 1, 1.1, 1.2, 1.3–1.5, 2, 2.1–2.3, 3, 3.2, 5, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 7.1, 7.2, 11.6, 12.1, 12.2, 13, 15, 18, 21 und 24

		Fr.
1	<i>Dokumente auf schweizerischem oder internationalem Formular</i>	
1.1	Dokumente aus der zentralen Datenbank Infostar (ausgenommen Ziff. 1.2)	25
1.2	Ausweis über den registrierten Familienstand	100
1.3–1.5	<i>Aufgehoben</i>	
2	<i>Bescheinigungen und Bestätigungen sowie andere schriftliche Auskünfte aus Registern</i>	30
2.1–2.3	<i>Aufgehoben</i>	
3	<i>Abschriften von Eintragungen aus bisherigen Zivilstands- registern</i>	
3.2	<i>Aufgehoben</i>	
5	<i>Familienausweis</i>	
5.1	Abgabe des Erstdruckes im Zusammenhang mit der Trauung; Abgabe eines Duplikats oder eines Ersatzexemplars	30
5.2	Überprüfung und allfällige Nachführung eines Familienaus- weises, sofern sie unabhängig von der entsprechenden Register- eintragung geschehen	25
6.1	<i>Aufgehoben</i>	
6.2	Mitwirkung bei einer von der gebührenpflichtigen Person gewünschten Konsultation der bisherigen Zivilstandsregister (Art. 92 ZStV ⁴), welche nicht einer blossen Beaufsichtigung entspricht, pro halbe Stunde	50
6.3	Abklärung des Personenstandes, pro Person	25
6.4	Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern gemäss Art. 268c ZGB (Anhang 2 Ziff. 8.7 und 8.8 ist anwendbar)	
7.1	Entgegennahme und Beurkundung der Anerkennungserklärung	60
7.2	<i>Aufgehoben</i>	

⁴ SR 211.112.1

	Fr.	
11.6	Entgegennahme und Weiterleitung eines Namensänderungsgesuchs nach Art. 30 Abs. 2 ZGB, sofern dieses nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens für die Eheschliessung abgegeben wird	20
12.1	Trauung während der ordentlichen Trauzeiten	50
12.2	Trauung ausserhalb der ordentlichen Trauzeiten	100
13	Dienstreise in Verbindung mit der Erbringung einer gebührenpflichtigen Dienstleistung, pro halbe Stunde	35
15	Prüfung ausländischer Urkunden, die mit wesentlich grösserem Arbeitsaufwand verbunden ist als die entsprechende Prüfung von schweizerischen Dokumenten	30–150
18	Erstellen von (unbeglaubigten) Fotokopien, sofern dies unabhängig von der Ausstellung von Zivilstandsdokumenten oder kopierten Belegen erfolgt, pro Seite	2
21	Beschaffung von Zivilstandsdokumenten auf Verlangen der gebührenpflichtigen Person, pro angeschriebene Stelle	
24	Rechtsgutachten und Rechtsauskünfte, pro halbe Stunde	50

Anhang 2
(Art. 4 Bst. b)

Gebühren für die Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Ziff. 1, 2.1, 2.2, 3, 8.6, 8.7, 8.7.1, 8.7.2, 8.8 und 8.8.1

Fr.

1	<i>Bekanntgabe von Zivilstandsdaten</i>	
	Prüfung von Gesuchen um Bekanntgabe von Zivilstandsdaten oder um Einsichtnahme in die bisherigen Zivilstandsregister (Art. 92 ZStV ⁵), um Abgabe vollständiger Registerabschriften oder beglaubigter Abschriften von Belegen	20–200
2.1	<i>Aufgehoben</i>	
2.2	Entgegennahme von Erklärungen betreffend Unterstellung der Namensführung unter Heimatrecht im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsfall (Art. 14 ZStV)	50
3	<i>Aufgehoben</i>	
8.6	Rechtsgutachten und Rechtsauskünfte, pro halbe Stunde	60–80
8.7	Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern gemäss Art. 268c ZGB	
8.7.1	Grundgebühr (beinhaltet einen Zeitaufwand bis 1 Stunde sowie Information und Beratung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers)	120
8.7.2	Zuschlag für jede weitere halbe Stunde	60–80
8.8	Abklärung des Personenstandes im Zusammenhang mit einer Einbürgerung	50
8.8.1	Gebührenzuschlag bei überdurchschnittlichem Arbeitsaufwand	30–150

⁵ SR 211.112.1

Gebühren für die Dienstleistungen der schweizerischen Vertretungen im Ausland

Ziff. 1, 1.1, 2, 4.1, 4.2, 4.3 und 5

Fr.

- | | | |
|-----|---|----|
| 1 | <i>Übermittlung ausländischer Zivilstandsurkunden</i> | |
| | Für die Übersetzung und Beglaubigung von Zivilstandsdokumenten, die von Amtes wegen zwecks Erfassung in der zentralen Datenbank Infostar zu übermitteln sind, wird keine Gebühr erhoben, wenn diese Arbeit vom Personal der Vertretungen ausgeführt werden kann. Die aus der Mitwirkung Dritter entstehenden Kosten werden als Auslagen belastet. | |
| 1.1 | <i>Aufgehoben</i> | |
| 2 | <i>Beschaffung schweizerischer Zivilstandsdokumente</i> | |
| | Keine Gebühr wird erhoben für die Beschaffung von schweizerischen Zivilstandsdokumenten | |
| 4.1 | In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung | |
| | Entgegennahme des von den Brautleuten einzeln oder gemeinsam gestellten Gesuchs um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens; inklusive Information und Beratung der Verlobten, die Entgegennahme von Erklärungen betreffend die Ehevoraussetzungen (abgegeben gemäss Art. 98 Abs. 3 ZGB), sowie von Erklärungen betreffend die Namensführung nach der Trauung und die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht. | 60 |
| 4.2 | Im Ausland vorgesehene Eheschliessung | |
| | Bestellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern die Vertretung Erklärungen über die Ehevoraussetzungen erhält (abgegeben gemäss Art. 98 Abs. 3 ZGB). | 60 |
| 4.3 | Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Urkunden sowie Bescheinigungen der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, welche im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde | 75 |
| 5 | Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern gemäss Art. 268c ZGB sowie Mitwirkung bei der Abklärung der gesuchten Personalien, pro halbe Stunde | 75 |
| 6 | | |

Anhang 4
(Art. 4 Bst. d)

Gebühren für die Dienstleistungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen

Ziff. 1, 1.1, 3.3, 3.4, 4, 4.1–4.4, 5 und 8

	Fr.	
1	<i>Schweizerische Zivilstandsdokumente</i>	
1.1	Bestellung und Weiterleitung von Dokumenten, pro Zivilstandsamt, an das die Bestellung zu richten ist	25
3.3	Bewilligung zur Eheschliessung in der Schweiz	15
3.4	Übermittlung von schweizerischen Entscheidungen oder Dokumenten über den Zivilstand	15
	Auf diese Gebühr kann verzichtet werden, falls die zu übermittelnde Entscheidung selbst ohne Kostenfolge erlassen wurde	
4	Auszug aus den von schweizerischen Vertretungen im Ausland geführten Registern und deren Doppel, ausgestellt auf schweizerischem oder internationalem Formular	25
4.1–4.4	<i>Aufgehoben</i>	
5	Gutachten und Rechtsauskünfte, pro halbe Stunde	60–80
8	Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern gemäss Art. 268c ZGB (Anhang 2 Ziff. 8.7 und 8.8 ist anwendbar)	

